

## § 4

Die Tätigkeit der „Gesellschaft für Sport und Technik“ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und unter Anleitung des Ministeriums des Innern.

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern. g g

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium des Innern**  
Grotewohl Stoph  
Minister

**Verordnung  
zur Durchführung von Regierungsaufträgen.  
Vom 7. August 1952**

Für besonders wichtige Warenlieferungen und Leistungen werden vom Büro für Wirtschaftsfragen im Rahmen der bestätigten Pläne Regierungsaufträge erteilt. § 1  
g 2

Regierungsaufträge des Büros für Wirtschaftsfragen sind für alle Betriebe und Handelsorgane Pflichtaufträge. Sie müssen so behandelt werden, daß ihre termin- und qualitätsmäßige Durchführung unter allen Umständen gesichert ist. Im Rahmen der bestätigten Pläne kann das Büro für Wirtschaftsfragen die Liefertermine verbindlich festlegen. § 3

(1) Alle Unter- und Zulieferungen, die für die Durchführung der Regierungsaufträge erforderlich sind, gelten ebenfalls als Pflichtaufträge. Sie müssen zwischen dem Träger des Regierungsauftrages und dem Unterlieferanten vertraglich festgelegt werden und sind wie die Regierungsaufträge zu behandeln.

(2) Das Büro für Wirtschaftsfragen ist berechtigt, für wichtige Unterlieferungen ebenfalls Regierungsaufträge zu erteilen. g, 4

Die Ministerien und Staatssekretariate sind in ihrem Bereich für die termin- und qualitätsmäßige Durchführung der Regierungsaufträge verantwortlich. § 5

Der Leiter des Büros für Wirtschaftsfragen wird mit der Überwachung der Durchführung der Regierungsaufträge beauftragt. Seine Anweisungen über die Durchführung von Regierungsaufträgen sind für alle Ministerien und Staatssekretariate verbindlich.

Bei Reklamationen und Streitfragen ist für Regierungsaufträge der Rechtsweg ausgeschlossen. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen erfolgen auf dem Verwaltungswege. § 6

Handlungen oder Unterlassungen, die dazu beitragen, die Erfüllung der Regierungsaufträge zu gefährden, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, wenn nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern. § 8

## § 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium des Innern**  
Grotewohl Stoph  
Minister

**Verordnung  
über die Bestätigung  
und Registrierung von landwirtschaftlichen  
Produktionsgenossenschaften.  
Vom 7. August 1952**

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften regeln ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut. § 1  
g 2

(1) Das von der Vollversammlung der Mitglieder angenommene Statut wird dem Rat des Kreises zur Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vorgelegt.

(2) Die Registrierung erfolgt am Tage des Eingangs des Statutes und des Gründungsprotokolls.

(3) Das Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird beim Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft — geführt.

## § 3

Mit der Eintragung in das Register erlangt die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Rechtsfähigkeit. g 4

Nach der Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist das Statut mit dem Gründungsprotokoll dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bestätigung einzureichen.

## § 5

Die auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Bezug nehmenden Bestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden mit Zustimmung des Ministerrates vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen. g g

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für  
Land- und Forstwirtschaft**  
Grotewohl Schröder  
Minister

**Anordnung  
über die Gewährung von Krediten an  
landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften  
und deren Mitglieder.  
Vom 7. August 1952**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Gewährung von Krediten an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erfolgt durch die Deutsche Bauern-Bank.